

# **Einkaufsbedingungen der Montaplast GmbH**

## **1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Montaplast GmbH („Käufer“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Komponenten, Systemen und sonstigem Produktmaterial („Teile“), sowie von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Lieferanten und bezieht auch alle sonstigen Dienstleistungen nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2 Diese EKB gelten im Übrigen gleichermaßen für den Kauf / Bezug von Werkzeugen, Ersatzteilen und Sondermaschinen.
- 1.3 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen der Käufer die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob der Käufer von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen.

## **2. Liefervertragsschluss**

- 2.1 Anfragen des Käufers beim Lieferanten über dessen Teile und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen des Käufers zur Angebotsabgabe binden den Käufer in keiner Weise.

- 2.2 Soweit die Parteien (auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen oder anderweitig) einen Rahmenvertrag schließen, ist dieser jedoch hinsichtlich des Lieferrahmens unverbindlich; auf seiner Grundlage gibt der Käufer zur Konkretisierung des Lieferrahmens Bestellungen ab.
- 2.3 Eine Bestellung des Käufers (ob selbstständig oder als Teil eines Rahmenvertrages) ist ein Angebot an den Lieferanten, Teile oder Leistungen zu erwerben. Bestellungen des Käufers sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch den Käufer ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs erfolgt.
- 2.4 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (nachfolgend auch als „Liefervertrag“ bezeichnet) auf der Grundlage der Bestellung und unter Einschluss dieser EKB (und soweit vorhanden, eines Rahmenvertrags) kommt mit Zugang der Bestellung beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung (bzw. dem Zustandekommen des Liefervertrags) binnen 3 Tagen nach Eingang der Bestellung bei ihm.
- 2.5 Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 7) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6 Bei Widersprüchen zwischen Bestellung (bzw. Liefervertrag), Rahmenvertrag, der Qualitätssicherungsleitlinie für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung, im Folgenden „QSL“) und diesen EKB, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:
- die Bestellung bzw. der Liefervertrag,
  - der Rahmenvertrag (soweit vereinbart),
  - die QSL (soweit vereinbart),
  - diese EKB (soweit einbezogen).

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Meistbegünstigung**

- 3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Rahmenvertrag oder Liefervertrag bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.
- 3.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten.
- 3.3 Wird im Rahmenvertrag oder Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen, beinhaltet der Preis die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung. Wird als Lieferbedingung „EXW“ gemäß Incoterms 2010 vereinbart, hat der Transport mit einer vom Käufer genehmigten Spedition zu erfolgen.
- 3.4 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Wahl des Käufers: für Rechnungs- und Wareneingänge vom 5. bis 20. des laufenden Monats am nächstfolgenden 25. Kalendertag, für Rechnungs- und Wareneingänge vom 21. des laufenden Monats bis 4. des Folgemonats am darauf folgenden 10. Kalendertag, jeweils unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.5 Die Bezahlung durch den Käufer erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts- / Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- 3.6 Sofern kein Gutschrifts- / Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen vom Käufer nur dann bearbeitet werden, wenn sie – in Übereinstimmung mit den Anforderungen in der entsprechenden Bestellung – die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in der Bestellung angegeben, sowie im Fall von Werkzeugen oder Investitionsgütern die entsprechende

Projektnummer enthalten; der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.

- 3.7 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit dem Käufer zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 3.8 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis des Käufers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren berechtigen den Käufer, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 3.9 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum des Käufers über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Waren ist ausgeschlossen.
- 3.10 Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Liefervertrages die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Teile in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen liefern, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“), so wird der Lieferant dies dem Käufer unverzüglich mitteilen und automatisch dem Käufer diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

#### **4. Lieferabrufe und Liefermengen**

- 4.1 Liefermengen werden ausschließlich in Lieferverträgen oder in Lieferabrufen festgelegt.
- 4.2 Lieferabrufe unterliegen den Regelungen der Lieferverträge bzw. der Rahmenverträge. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich, es sei denn, der Lieferant erklärt die Ablehnung eines solchen Lieferabrufes wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühesten möglichen Liefertermine schriftlich innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, wenn die Lieferung in

den nächsten fünfzehn (15) Tagen erfolgen soll, sonst innerhalb von zwei (2) Tagen nach dessen Empfang.

- 4.3 Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Liefermengen aus den Lieferverträgen oder Lieferabrufen erfüllen zu können.
- 4.4 Der Käufer kann Lieferabrufe aufschieben oder eine vorübergehende Aussetzung vorgesehener Lieferungen anordnen, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Teile berechtigt ist.

## **5. Lieferung und Gefahrübergang**

- 5.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und in der Bestellung (bzw. dem Liefervertrag) und/oder dem Rahmenvertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2010) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an die in der Bestellung oder im Rahmenvertrag genannte Lieferadresse zu erfolgen. Legen die Bestellung oder der Rahmenvertrag keine Lieferadresse fest, muss die Lieferung an Montaplast in Morsbach erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarte Lieferadresse über.
- 5.2 Jeder Versand muss einen Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer enthalten.
- 5.3 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt.
- 5.4 Die „Allgemeine Logistik- und Verpackungsvorschrift“ (erhältlich auf unserer Internetseite - im Bereich Beschaffung oder auf Nachfrage beim Käufer) findet Anwendung.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer des Käufers und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat

der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vertreten.

- 5.6 Der Lieferant hat die Teile, Packmittel und Verpackungen wie durch den Käufer angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch den Käufer bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001 (ABl. v. 21.06.2001, L 165/1) über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss dem Käufer unverzüglich angezeigt werden. Der Lieferant muss dem Käufer alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der Waren gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Waren erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.
- 5.8 Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten des Käufers tragen.

## **6. Liefertermine und Lieferverzug**

- 6.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 5.1) erfolgen, der im Liefervertrag oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).

- 6.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Der Käufer ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. Der Käufer ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 6.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert der Käufer vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist der Käufer dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

- 6.3 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **7. Höhere Gewalt**

- 7.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

- 7.2 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

## **8. Änderungsmanagement**

- 8.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferort oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinba-

ren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen des Käufers, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 8.

- 8.2 Der Käufer kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung des Käufers gibt der Lieferant eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die vom Käufer geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.
- 8.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.
- 8.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese dem Käufer vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.
- 8.5 Der Lieferant führt solange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung des Käufers erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.
- 8.6 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne des Käufers müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten



unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne des Käufers dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an den Käufer zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

## **9. Qualitätsmanagement**

- 9.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Gleiches gilt für die vom Käufer jeweils mitgeteilten Kundenanforderungen, insbesondere die „Qualitätssicherungsleitlinie für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung)“ (erhältlich auf der Internetseite des Käufers im Bereich Beschaffung oder auf Nachfrage beim Käufer). Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist vor Beginn der Produktion von Teilen bzw. Erbringung von Leistungen für den Käufer von dem Lieferanten zu unterzeichnen und dem Käufer zuzusenden.

Soweit der Lieferant vom Käufer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers in schriftlicher Form.

- 9.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO/TS 16949:2009. Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards in der Automobilindustrie nach VDA 6.1 oder ISO 9001:2008 entspricht, von den Parteien vereinbart werden.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht

innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung durch den Käufer, so hat der Käufer, zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten, das Recht, den Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

- 9.3 Der Lieferant muss alle Erfordernisse erfüllen, die notwendig sind, um rechtzeitig das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden abzuschließen.
- 9.4 Gemäß den Qualitätsstandards in der Automobilindustrie ist der Lieferant stets verpflichtet, spätestens vor der Produktionsfreigabe für die Serienproduktion eine Erstmusterprüfung nach ISO/TS 16949:2009 durchzuführen.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Liefervertrages die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen. Er erkennt an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Teile in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.
- 9.6 Der Käufer kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen der Käufer es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für den Käufer gegeben ist.
- 9.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 9.6 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag.

Im Falle von Entwicklungsarbeiten entlastet die Freigabe des Käufers den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

- 9.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er den Käufer hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens 30 Tagen bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren. Dieses Verlagerungsszenario ist dem Käufer

zum Zeitpunkt der Verlagerungsmittelteilung per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit dem Käufer über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.

- 9.9 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

## **10. Wareneingangsprüfung**

Der Käufer prüft die vom Lieferanten gelieferten Teile beim Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung beim Käufer.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch den Käufer festgestellt werden, zeigt der Käufer dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

## **11. Mängelhaftung**

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile
- (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen vom Käufer an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
  - (ii) frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind,
  - (iii) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind.

- 11.2 Entdeckt der Käufer vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 11.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes:

Der Lieferant muss nach Wahl des Käufers umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen / reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit dem Käufer auf dem Firmengelände des Käufers durchgeführt.

Der Lieferant trägt alle bei ihm oder dem Käufer durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel usw.).

- 11.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 11.2; zusätzlich gilt Folgendes:

(i) Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte des Käufers an dessen Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge). Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten.

(ii) Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte des Käufers bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die der Mitverursachung oder dem Mitverschulden des Lieferanten entsprechen. Der Käufer benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

- 11.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann der Käufer ohne weitere Fristsetzung vom Liefervertrag zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

#### 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt

(i) für Teile, die „Produktionsmaterial“ darstellen

sechsendreißig (36) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch (42) Monate ab Übergabe / nach Ablieferung beim Käufer

(ii) für alle anderen Gegenstände (z. B. Ersatzteile oder Werkzeuge) sechsendreißig (36) Monate nach Lieferung an den Käufer.

### 12. Rückruf und andere Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden des Käufers stattfindet, werden die Kosten, einschließlich u. a. Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten, auf der Grundlage des dem Käufer bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) bzw. ihrer Mitverursachung umgelegt.

Der Käufer teilt dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der anderweitigen Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

### 13. Haftung, Produkthaftung und Versicherung

13.1 Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle bzw. stellt den Käufer frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tö-

tung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden sowie Umweltschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („Schäden“), die durch die Lieferung der mangelhaften Teile oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

- 13.2 Sollten Leistungen und sonstige Dienstleistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden mit einschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt dem Käufer und stellt ihn frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung des Käufers zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

- 13.3 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung des Käufers Schadenersatz zu leisten oder den Käufer gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten des Käufers eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber dem Käufer geltend machen. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt der Käufer im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis des Käufers zum Lieferanten, sofern die zu

beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzurechnen sind.

- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Käufer ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.
- 13.5 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

#### **14. Fertigungsmittel, Beistellungen**

- 14.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien (Matrizen, Schablonen, Messinstrumente, Formen) oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten des Käufers erworben werden (und deren Anschaffungskosten vom Käufer erstattet worden sind oder in die für die Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum des Käufers. Auch an sämtlichen vom Käufer überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („Unterlagen“) verbleiben alle Rechte beim Käufer. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.
- 14.2 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als das Eigentum des Käufers. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Der Lieferant hat mit den Fertigungsmitteln und Unterlagen vorsichtig zu verfahren und den Käufer hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus ihrem Einbau, Gebrauch, ihrer Aufbewahrung oder Reparatur folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Sie werden ohne schriftliche Anweisung des Käufers nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen

zum Zweck der Vertragserfüllung. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.

- 14.3 Soweit der Käufer dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich der Käufer das Eigentum an diesen Waren vor ("Vorbehaltseigentum"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für den Käufer. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum des Käufers befinden, erwirbt der Käufer das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.4 Sofern das vom Käufer bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, erwirbt der Käufer das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an den Käufer überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum des Käufers oder das Miteigentum des Käufers in dessen Namen.

## **15. Erwerb Notwendiger Werkzeuge des Lieferanten**

- 15.1 Der Lieferant gewährt dem Käufer die unwiderrufliche Option, jederzeit Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die für die Herstellung der Teile notwendig sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung ihres gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die der Käufer bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Teilepreis amortisiert sind, zu erlangen. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die notwendigen Werkzeuge für die Herstellung und Lieferung der Teile aufgrund eines gültigen (insbesondere ungekündigten) Liefervertrages oder die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.



- 15.2 Im Fall der Ausübung der Option nach Ziffer 15.1 wird der Lieferant den Käufer mit allen technischen Informationen und Sicherheitshinweisen für die Nutzung ausstatten, die der Käufer zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt.

## **16. Schutzrechte**

- 16.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer oder Kunden des Käufers durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den USA, Kanada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, Südafrika, China, Indien, Südkorea und Australien verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er den Käufer und dessen Kunden auf erste Anforderung des Käufers von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.
- 16.2 Ziffer 16.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben des Käufers gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 16.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 16.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 16 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

## **17. Auftragsentwicklung**

Soweit der Lieferant für den Käufer Entwicklungsarbeiten für Teile (Produktionsmaterial) oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten vom Käufer entweder separat und/oder über die für die Teile zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt Folgendes:

- 17.1 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 16 gilt entsprechend.
- 17.2 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung dem Käufer zu.
- 17.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist der Käufer insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 17.4 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf den Käufer zu übertragen.
- 17.5 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant dem Käufer sowie verbundenen Unternehmen des Käufers das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Der Käufer hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. Der Käufer kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.
- 17.6 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der da-

rauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).

- 17.7 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält der Käufer hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.
- 17.8 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Käufer der Regelung dieser Ziffer 17 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

## **18. Ersatzteilversorgung**

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Teile.
- 18.2 Der Preis für die Ersatzteile ist stets der jeweils aktuelle Preis, der im Liefervertrag festgesetzt ist.
- 18.3 Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.
- 18.4 Für andere Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.

## **19. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährlicher Substanzen**

- 19.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Teile und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages

zu beachten. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2004 unterhalten (oder innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines Liefervertrages einrichten).

- 19.2 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.
- 19.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.
- 19.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1407/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Der Käufer ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

- 19.5 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (*ELV - End of Life Vehicles*) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.
- 19.6 Der Lieferant wird den Käufer vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden des Käufers und Ansprüchen Dritter gegen den Käufer freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 19 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

## **20. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen**

Soweit die Parteien einen Rahmenvertrag vereinbart haben, aufgrund dessen der Käufer Bestellungen beim Lieferanten über die Lieferung von Teilen oder Erbringung von Leistungen platziert, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

- 20.1 Der Käufer hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.
- 20.2 In den Fällen, in denen der Kunde des Käufers seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 20.1, gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.
- 20.3 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (i) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
  - (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund ge-

warnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;

- (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

20.4 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

## **21. Geheimhaltung, Informationssicherheit**

21.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

21.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der die Informationen empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem anderen Vertragspartner erhalten haben;
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

- 21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von dem Käufer bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 21.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Käufer herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant dem Käufer auf Wunsch des Käufers schriftlich zu bestätigen.
- 21.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Daten von Montaplast nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern.
- 21.6 Die Montaplast-Vorgaben für Informationssicherheit sind nach je nach Art und Umfang der Zusammenarbeit umzusetzen. Hierfür gilt die „Richtlinie Informationssicherheit und Datenschutz für Lieferanten“. (erhältlich auf unserer Internetseite - im Bereich Beschaffung oder auf Nachfrage beim Käufer).
- 21.7 Je nach Art und Schutzbedarf der betroffenen Informationen und Daten kann Montaplast einen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheits-Managementsystem beim Lieferanten verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001, Testierung nach dem TISAX-Modell) oder in Form einer Selbstauskunft.

## **22. Sonstiges**

- 22.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer

oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

- 22.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.
- 22.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen.

### **23. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- 23.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).
- 23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Der Käufer hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtlich Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.
- 23.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort des Käufers, an den die Waren geliefert werden, wie in der Bestellung angegeben.